



Eingeschränkte Garantie

für DMEGC Fotovoltaik-Solarmodule

HENGDIAN GROUP DMEGC MAGNETICS CO., LTD.



Eingeschränkte Garantie für DMEGC Fotovoltaik-Solarmodule

Herzlichen Glückwunsch! Sie haben ein hochwertiges und zuverlässiges Produkt von DMEGC Solar erworben.

HENGDIAN GROUP DMEGC MAGNETICS CO., LTD. („DMEGC Solar“) gewährt hiermit dem unmittelbaren Käufer und seinen zugelassenen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern („Kunde“) die hierin dargelegten Garantien („Garantie“) in Bezug auf alle Fotovoltaik-Solarmodule („Module“) der Marken DMEGC oder GREENHOUSE, die von DMEGC Solar im Rahmen eines von DMEGC Solar und dem Kunden am oder nach dem 1. Januar 2024 unterzeichneten Modulliefervertrags verkauft werden.

1. Von der Garantie umfasste Produkte

Diese Garantie gilt nur für die folgenden Produkte:

(1) Module mit der Marke DMEGC

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
DM	xxx (Siehe Anmerkung 1)	M2/G1/M6/M10	-	30/54/60/66	(H) (Siehe Anmerkung 2)	S/B/N/C/T	W/B/T/U/S
				G30/G54/G60/G66			
				B30/B54/B60/B66			
				72/78			
				G72/G78			
				B72/B78			
		G12		66			
		M10T		B66			
				54/60/66			
				B54/B60/B66			
				72/78			
		G12T		B72/B78			
				66			
		M10RT		B66			
				54/60			
				B54/B60			
G12RT	G54/G60						
	66						
	B66						

(2) Module mit der Marke Greenhouse

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
GH	xxx	M2/G1/M6/M10/M10T/ M10RT/G12RT/G12/G12T	-		## (Siehe Anmerkung 3)	(H)	S/B/N/C/T	W/B/T/U/S	
				B					-C
									-C

Anmerkung:

1	xxx	Ist ein dreistelliger Platzhalter aus Ziffern für die Nennleistung (wie unten definiert).
2	(H)	Wenn (1) der Großbuchstabe „H“ beigefügt ist, bedeutet dies, dass die in den Modulen enthaltenen Zellen halbiert sind; zum Beispiel: DM400M10-54HBB; und (2) wenn der Großbuchstabe „H“ nicht vorhanden ist, bedeutet dies, dass die in den Modulen enthaltenen Zellen nicht halbiert sind; zum Beispiel: DM400M10-54BB.
3	##	Ist ein zweistelliger Platzhalter aus Ziffern, der für die Anzahl der im Modul enthaltenen Zellen steht.

2. Beginn der Gewährleistungsfrist

DMEGC Solar gewährt die Garantie ab dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte: (i) Datum der Erstinbetriebnahme oder (ii) sechs (6) Monate, nachdem die Module die Produktionsstätte von DMEGC Solar verlassen haben („Beginn der Gewährleistungsfrist“).

3. Eingeschränkte Produktgarantie

DMEGC Solar garantiert für den folgenden Zeitraum, beginnend mit dem Beginn der Gewährleistungsfrist, dass die folgenden Module frei von Material- und/oder Herstellungsfehlern sind, die die normale Installation oder Nutzung der Module beeinträchtigen:

Modultyp								Zeitraum	
I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII		
DM	xxx	M2/G1/M6/M10	-	30/54/60/66	(H)	S/B/N/C/T	W/B/T/U/S	Einhundertachtzig (180) Monate	
				G30/G54/G60/G66				Zweihundertvierzig (240) Monate	
				B30/B54/B60/B66				Zweihundertvierzig (240) Monate	
				72/78				Einhundertvierundvierzig (144) Monate	
				G72/G78				Einhundertachtzig (180) Monate	
				B72/B78				Einhundertachtzig (180) Monate	
		G12		66				Einhundertvierundvierzig (144) Monate	
				B66				Einhundertachtzig (180) Monate	
		M10T		54/60/66				Zweihundertvierzig (240) Monate	
				B54/B60/B66				Dreihundert (300) Monate	
				72/78				Einhundertvierundvierzig (144) Monate	
				B72/B78				Einhundertachtzig (180) Monate	
		G12T		66				Einhundertvierundvierzig (144) Monate	
				B66				Einhundertachtzig (180) Monate	
		M10RT		54				W	Zweihundertvierzig (240) Monate
				54				B	Dreihundert (300) Monate
				60				W/B/T/U/S	Zweihundertvierzig (240) Monate
				B54/B60					Dreihundert (300) Monate
				G54/G60					Dreihundert (300) Monate
				66					Einhundertvierundvierzig (144) Monate
		G12RT		B66				Einhundertachtzig (180) Monate	

Modultyp										Zeitraum
I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	
GH	xxx	M2/G1/M6/M10/M10T/M10RT/G12RT/G12/G12T	-	B	##	(H)	S/B/N/C/T	W/B/T/U/S	-C	Einhundertvierundvierzig (144) Monate
					##					Einhundertachtzig (180) Monate

4. Begrenzte Spitzenleistungsgarantie

DMEGC Solar garantiert außerdem, dass die tatsächliche Ausgangsleistung den folgenden garantierten Wert erreicht:

(1) Bei den folgenden Modulen:

Nicht weniger als 97 % der Nennleistung der Module im ersten Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist, danach sinkt sie linear um maximal 0,7 % pro Jahr ab und fällt bis zum 25. Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist nicht unter 80,2 % der Nennleistung:

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
DM	xxx	M2	-	30/54/60/66/72/78	(H)	S/B/N/C/T	W/B/T/U/S

(2) Bei den folgenden Modulen:

Nicht weniger als 98 % der Nennleistung der Module im ersten Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist, danach sinkt sie linear um maximal 0,55 % pro Jahr ab und fällt bis zum 25. Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist nicht unter 84,8 % der Nennleistung:

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
DM	xxx	G1/M6/M10	-	30/54/60/66/72/78	(H)	S/B/N/C/T	W/B/T/U/S
		G12		66			

(3) Bei den folgenden Modulen:

Nicht weniger als 97 % der Nennleistung der Module im ersten Jahr ab dem Beginn des Garantiezeitraums, danach sinkt sie linear um maximal 0,5 % pro Jahr und bleibt bis zum 30. Jahr ab dem Beginn des Garantiezeitraums nicht unter 82,5 % der Nennleistung:

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
DM	xxx	M2	-	B30/B54/B60/B66/B72/B78	(H)	S/B/N/C/T	W/B/T/U/S
				G30/G54/G60/G66/G72/G78			

(4) Bei den folgenden Modulen:

Nicht weniger als 98 % der Nennleistung der Module im ersten Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist, danach sinkt sie linear um maximal 0,45 % pro Jahr und bleibt bis zum 30. Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist nicht unter 84,95 % der Nennleistung:

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
DM	xxx	G1/M6/M10	-	G30/G54/G60/G66/G72/G78	(H)	S/B/N/C/T	W/B/T/U/S
				B30/B54/B60/B66/B72/B78			
		G12		B66			

(5) Bei den folgenden Modulen:

Nicht weniger als 99 % der Nennleistung der Module im ersten Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist, danach sinkt sie linear um maximal 0,4 % pro Jahr und bleibt bis zum 30. Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist nicht unter 87,4 % der Nennleistung:

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
DM	xxx	M10T/M10RT/G12T/ G12RT	-	54/60/66/72/78	(H)	S/B/N/C/T	W/B/T/U/S
		M10RT		B54/B60/B66/B72/B78			
				G54/G60			

(6) Bei den folgenden Modulen:

Nicht weniger als 97 % der Nennleistung der Module im ersten Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist, danach sinkt sie linear um maximal 0,7 % pro Jahr ab und fällt bis zum 25. Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist nicht unter 80,20 % der Nennleistung:

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
GH	xxx	M2	-	\	##	(H)	S/B/N/C/T	W/B/T/U/S	\
									-C

(7) Bei den folgenden Modulen:

Nicht weniger als 97 % der Nennleistung der Module im ersten Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist, danach sinkt sie linear um maximal 0,50 % pro Jahr und bleibt bis zum 30. Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist nicht unter 82,50 % der Nennleistung:

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
GH	xxx	M2	-	B	##	(H)	S/B/N/C/T	W/B/T/U/S	/
									-C

(8) Bei den folgenden Modulen:

Nicht weniger als 98 % der Nennleistung der Module im ersten Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist, danach sinkt sie linear um maximal 0,55 % pro Jahr ab und fällt bis zum 25. Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist nicht unter 84,8 % der Nennleistung:

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
GH	xxx	G1/M6/M10/G12	-	/	##	(H)	S/B/N/C/T	W/B/T/U/S	/
									-C

(9) Bei den folgenden Modulen:

Nicht weniger als 98 % der Nennleistung der Module im ersten Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist, danach sinkt sie linear um maximal 0,45 % pro Jahr und bleibt bis zum 30. Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist nicht unter 84,95 % der Nennleistung:

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
GH	xxx	G1/M6/M10/G12	-	B	##	(H)	S/B/N/C/T	W/B/T/U/S	/
									-C

(10) Bei den folgenden Modulen:

Nicht weniger als 99 % der Nennleistung der Module im ersten Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist, danach sinkt sie linear um maximal 0,4 % pro Jahr und bleibt bis zum 30. Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist nicht unter 87,4 % der Nennleistung:

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
GH	xxx	M10T/M10RT/G12RT/ G12T	-	/	##	(H)	S/B/N/C/T	W/B/T/U/S	/
				B					-C
									-C

Die „Nennleistung“ (Pnom) ist die auf dem Typenschild der Module angegebene Ausgangsleistung in Watt. Die „tatsächliche Ausgangsleistung“ ist die Leistung in Watt Peak, die das Modul zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Jahr nach dem Beginn der Gewährleistungsfrist unter STC-Bedingungen (Standard-Prüfbedingungen) erzeugt. Die „STC“-Bedingungen sind in der IEC61215 wie folgt definiert: (a) Lichtspektrum von AM 1,5, (b) eine Sonneneinstrahlung von 1000 W pro m² und (c) eine Zelltemperatur von 25 Grad Celsius bei normaler Einstrahlung. Die Messungen werden gemäß IEC 61215 an den Steckern oder Anschlussdosenklemmen durchgeführt. Bei allen Messungen der tatsächlichen Ausgangsleistung muss der Einfluss der Prüfsicherheit gemäß IEC 61215 berücksichtigt werden.

5. Abhilfemaßnahmen

Falls die Module die in den obigen Abschnitten 3 oder 4 beschriebenen Garantien nicht erfüllen, wird ein berechtigter Anspruch nach alleinigem Ermessen von DMEGC Solar durch eine der folgenden Garantieleistungen geregelt:

- (1) Reparaturarbeiten; oder
- (2) Lieferung eines zusätzlichen Moduls, um den zusätzlichen Leistungsverlust auszugleichen; oder

- (3) Erstattung der Leistungsdifferenz (Watt Differenz) zwischen der tatsächlichen Ausgangsleistung und der in Abschnitt 3 genannten garantierten Leistung gemäß dem Marktpreis (pro Watt) zum Zeitpunkt des Eingangs des Garantieantrags bei DMEGC Solar; oder
- (4) Erstattung des Kaufpreises, abzüglich eines jährlichen, linearen Abschreibungsbetrags, der auf der Grundlage der in Abschnitt 3 festgelegten Gewährleistungsfrist (d. h. 30 oder 25 Jahre nach dem Beginn der Gewährleistungsfrist) für die ursprünglichen Module, die Gegenstand des Garantieanspruchs sind, berechnet wird; oder
- (5) Ersatz des defekten Moduls oder eines Teils davon durch ein neues Modul. DMEGC Solar hat das Recht, einen anderen Typ (in anderer Größe, Farbe, Form und/oder Leistung, aber mit gleichem oder höherem Leistungsniveau) zu liefern, falls DMEGC Solar die Produktion der ersetzten Module zum Zeitpunkt der Reklamation eingestellt hat.

DMEGC Solar liefert auf eigene Kosten die zusätzlichen, reparierten oder Ersatzmodule zu denselben Incoterms und an denselben Bestimmungsort, an den die Module, welche die Nichteinhaltung der Garantie verursacht haben, im Rahmen des Modullieferungsvertrags, für den diese Garantie gilt, geliefert wurden. Alle Kosten und Aufwendungen für den Abbau, die Entfernung, die Prüfung, die Verpackung, die Installation oder die erneute Installation der Module gehen zu Lasten des Kunden.

Die Begleichung eines berechtigten Anspruchs stellt keine Erneuerung oder Erweiterung bestehender, gesetzlicher Gewährleistungsansprüche oder Ansprüche aus der Garantie dar. Alle ausgetauschten Module gehen zur Entsorgung in das Eigentum von DMEGC Solar über. Sofern von DMEGC Solar keine anderslautenden Anweisungen erteilt werden, entsorgt der Kunde die Module in Übereinstimmung mit allen vor Ort geltenden Vorschriften zur Behandlung und Entsorgung von Elektronikschrott auf eigene Kosten. Ausgetauschte Module dürfen nicht verkauft, aufbereitet oder in irgendeiner Weise wiederverwendet werden, es sei denn, DMEGC Solar hat dies ausdrücklich genehmigt.

Diese Garantie stellt eine freiwillige Leistung von DMEGC Solar dar. Über die in diesem Abschnitt genannten Garantieleistungen hinausgehende Ansprüche, insbesondere aufgrund unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

6. Garantieausschlüsse

Die Garantie gilt nicht für Module, die Folgendem ausgesetzt waren oder für die Folgendes gilt:

- (1) Unsachgemäße Behandlung, Missbrauch, Vernachlässigung, Unfall oder Abnutzung durch die Installationsumgebung;
- (2) Nichteinhaltung der nationalen und örtlichen Elektrovorschriften;
- (3) Nichteinhaltung der Installationsanweisungen von DMEGC Solar;
- (4) Mängel, die durch den Kunden oder Dritte verursacht wurden, insbesondere durch fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme, Kombination mit ungeeigneten Bauteilen bzw. unsachgemäße Bedienung oder Verwendung;
- (5) Reparaturarbeiten oder Änderungen wurden nicht von DMEGC Solar durchgeführt oder genehmigt, es sei denn, es wird bestätigt, dass die Reklamation nicht mit den Reparaturarbeiten oder Änderungen zusammenhängt;
- (6) Verschlechterte Module oder solche, die nicht von der Garantie gedeckt sind;
- (7) Das Typenschild oder die Seriennummer des betroffenen Moduls wurde manipuliert, gelöscht, entfernt oder unleserlich gemacht;
- (8) Das Modul wurde so verwendet, dass es die geistigen Eigentumsrechte von DMEGC Solar oder eines Dritten (z. B. Patente, Marken) verletzt;
- (9) Mängel, die auf höhere Gewalt hindeuten, insbesondere Blitzschlag, Überspannung, Überschwemmung, Ruß, saurer Regen, Industriechemikalien, Feuer, Schädlinge, Bruch oder andere Ereignisse, auf die DMEGC Solar keinen Einfluss hat;
- (10) Verfärbung durch Schimmelpilz oder ähnliche äußere Einwirkungen;
- (11) Jegliche Verschlechterung des Aussehens des Moduls (z. B. Kratzer, Flecken, mechanische Abnutzung, Rost oder Schimmel) oder sonstige Veränderungen am Modul, die nach der Lieferung an den Empfänger auftreten, stellen keinen Mangel im Sinne der Produktgarantie dar. Ein Anspruch bei Glasbruch entsteht nur insoweit, als es keine äußere Ursache für den Bruch gegeben hat. Normale Abnutzung, d. h. Abnutzung, die durch den normalen Gebrauch des Moduls verursacht wird, stellt keinen Gewährleistungsfall im Rahmen der Produkthaftung dar. Das Gleiche gilt im Falle einer Verfärbung des Moduls;
- (12) Jeder spätere Verkauf aus dem Land, in dem DMEGC Solar zuerst vermarktet wurde, in ein anderes Land ohne die vorherige Zustimmung von DMEGC Solar; dies gilt jedoch nicht für den Verkauf zwischen den Mitgliedern der Europäischen Union („EU“), bei dem der Verkauf von Modulen von einem EU-Mitgliedsland in ein anderes nicht die vorherige Zustimmung von DMEGC Solar erfordert. Die vorgenannte Zustimmung von DMEGC Solar ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgt und von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter von DMEGC Solar unterzeichnet ist;
- (13) Die Garantie erstreckt sich nicht auf Elektronik (z. B. Mikro-Wechselrichter, Optimierer und deren Zubehör) anderer Marken als DMEGC; in diesem Fall wenden Sie sich bitte an den Hersteller der Elektronik für Garantien in Bezug auf diese Elektronik;
- (14) Die Garantie gilt nicht für Module, für die DMEGC Solar noch keine vollständige und endgültige Zahlung erhalten hat;
- (15) Module, die auf mobilen Plattformen (mit Ausnahme von ein- oder zweiachsigen Nachführsystemen) oder in einer Meeresumgebung installiert sind;

- (16) Bei direktem Kontakt mit ätzenden Stoffen oder Salzwasser, Schäden durch Schädlinge oder Fehlfunktionen von Komponenten der PV-Anlage;
- (17) Die Konstruktion oder Auslegung der Photovoltaik-Kraftwerksanlage, in der die Module installiert sind, entspricht nicht der vorgesehenen Modulanwendung (Zertifizierung) oder erfüllt nicht die geltenden Anforderungen (z. B. IEC 2548:2016, IEC TS 62738:2018) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik für einen sicheren und ungefährlichen Betrieb;
- (18) Schäden, die durch einen Unfall im Photovoltaik-Kraftwerk, in dem die Module installiert sind, aufgrund eines externen Faktors entstehen. Zu den externen Faktoren gehören unter anderem Spannungsschwankungen, Leistungsspitzen, Überstrom, Stromausfall, mangelhafte elektrische oder maschinelle Arbeiten, ungeschultes Personal oder andere Fehler in der Stromversorgung (unabhängig davon, ob diese Fehler durch eine Handlung oder Unterlassung des Kunden verursacht wurden);
- (19) Module, die auf ungeeigneten Gebäuden installiert wurden;
- (20) Der Kunde ist nicht in der Lage, die Kaufbelege, Produktinformationen und andere Informationen oder Materialien vorzulegen, die die Gültigkeit der Forderung beweisen;
- (21) Module, die bei Transport, Handhabung, Lagerung oder Verwendung fahrlässig behandelt wurden; und
- (22) Einsatz unter extremen Umweltbedingungen oder schnellen Veränderungen in solchen Umgebungen, die zu Korrosion, Oxidation oder Beeinträchtigung durch chemische Produkte führen.

7. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

UNGEACHTET ANDERSLAUTENDER GARANTIEN UND SOFERN NICHT AUSDRÜCKLICH HIERIN VERTRAGLICH FESTGELEGT, ERSETZT DIESE GARANTIE AUSDRÜCKLICH ALLE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEN, INSBESONDERE GARANTIEN DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, GEBRAUCH ODER EINE BESTIMMTE ANWENDUNG.

SOWEIT NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIG, ÜBERNIMMT DMEGC SOLAR KEINE VERANTWORTUNG ODER HAFTUNG FÜR SCHÄDEN ODER VERLETZUNGEN AN PERSONEN ODER EIGENTUM ODER FÜR ANDERE VERLUSTE ODER VERLETZUNGEN, DIE AUS IRGEND EINEM GRUND AUS DEN MODULEN ENTSTEHEN ODER MIT IHNEN IN ZUSAMMENHANG STEHEN, INSBESONDERE MÄNGEL AN DEN MODULEN ODER AUS DER NUTZUNG ODER INSTALLATION, ODER FÜR ZUFÄLLIGE, FOLGE- ODER BESONDERE SCHÄDEN, WIE AUCH IMMER DIESE VERURSACHT WERDEN.

SOWEIT NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIG, BESCHRÄNKT SICH DIE HAFTUNG VON DMEGC SOLAR GEGENÜBER DEM KUNDEN ODER EINER ANDEREN PARTEI FÜR VERLUSTE, SCHÄDEN ODER VERLETZUNGEN JEGLICHER ART, DIE SICH AUS ODER IN VERBINDUNG MIT DER NICHTÜBEREINSTIMMUNG EINES MODULS MIT DIESER GARANTIE ERGEBEN, AUF DEN VOM KUNDEN BEZAHLTEN KAUFPREIS DES MODULS.

DER KUNDE ERKENNT AN, DASS DIE VORSTEHENDEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN EIN WESENTLICHER BESTANDTEIL DES JEWEILIGEN MODULKAUFVERTRAGES ZWISCHEN DMEGC SOLAR UND DEM KUNDEN SIND, UND DASS DER KAUFPREIS DER MODULE OHNE DIESE BESCHRÄNKUNGEN WESENTLICH HÖHER WÄRE.

DIE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG ODER DER HAFTUNGSAUSSCHLUSS GILT MÖGLICHERWEISE NICHT FÜR DEN KUNDEN, WENN DIE VON DMEGC SOLAR AN DIESEN KUNDEN VERKAUFTEN MODULE EINER GERICHTSBARKEIT UNTERLIEGEN, DIE DIESE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG ODER DIESEN HAFTUNGSAUSSCHLUSS EINSCHRÄNKT ODER NICHT ZULÄSST.

DER KUNDE KANN ÜBER DIESE GARANTIE HINAUS SPEZIFISCHE GESETZLICHE RECHTE HABEN, UND DER KUNDE KANN AUCH ANDERE RECHTE HABEN, DIE VON STAAT ZU STAAT ODER LAND ZU LAND VARIIEREN. DIE GARANTIEN BERÜHREN NICHT DIE ZUSÄTZLICHEN RECHTE, DIE DEM KUNDEN NACH DEN ZWINGENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN DES LANDES, IN DEM ER ANSÄSSIG IST, ÜBER DEN VERKAUF VON VERBRAUCHSGÜTERN ZUSTEHEN.

UNGEACHTET DER OBIGEN AUSFÜHRUNGEN GILT DIE FOLGENDE ERKLÄRUNG FÜR KUNDEN, DIE DER DEFINITION DES BEGRIFFS „VERBRAUCHER“ NACH DEM AUSTRALISCHEN VERBRAUCHERRECHT ENTSPRECHEN: „FÜR UNSERE WAREN GELTEN GARANTIEN, DIE NACH DEM AUSTRALISCHEN VERBRAUCHERRECHT NICHT AUSGESCHLOSSEN WERDEN KÖNNEN. SIE HABEN ANSPRUCH AUF ERSATZ ODER RÜCKERSTATTUNG BEI EINEM SCHWERWIEGENDEN FEHLER UND AUF ENTSCHÄDIGUNG FÜR JEDEN ANDEREN VERNÜNFTIGERWEISE VORHERSEHBAREN VERLUST ODER SCHADEN. SIE HABEN AUSSERDEM ANSPRUCH AUF REPARATUR ODER ERSATZ DER WAREN, WENN DIE WAREN NICHT VON AKZEPTABLER QUALITÄT SIND UND ES SICH BEI DEM FEHLER NICHT UM EINEN SCHWERWIEGENDEN FEHLER HANDELT.“

8. Garantieansprüche

Ansprüche müssen innerhalb der geltenden Garantiefrist geltend gemacht werden, spätestens jedoch innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Feststellung der Nichteinhaltung der Garantie. Der Anspruch ist schriftlich einzureichen bei Hengdian Group DMEGC Magnetics Co., Ltd., mit der Anschrift Hengdian Industrial Zone, Dongyang, Zhejiang, China, 322118 (Tel.: +86-579-86310330; E-Mail: service@dmegc.com.cn). Der Antrag muss mindestens die folgenden Informationen enthalten: (a) Antragsteller; (b) ausführliche Beschreibung des Anspruchs; (c) Belege zur Untermauerung des Anspruchs, einschließlich der Fotos, Daten oder Prüfberichte; (d) den Nachweis für den Kauf der Module, die Gegenstand des Anspruchs sind, aus dem hervorgeht, dass die Partei, die den Anspruch geltend macht, der Begünstigte der Garantie ist; (e) die entsprechende Seriennummer der Module, die Gegenstand des Anspruchs sind; (f) den Beginn der Gewährleistungsfrist; (g) den Modultyp; (h) die physische Adresse der Module; und (i) alle anderen Informationen, die DMEGC Solar angemessenerweise anfordert. Die Rückgabe von Modulen wird nicht akzeptiert, es sei denn, DMEGC Solar hat dies vorher schriftlich genehmigt.

Im Falle von Unstimmigkeiten bei einem Garantieanspruch werden ein erstklassiges internationales Prüfinstitut wie TÜV Rheinland in Deutschland/China, TÜV SÜD in Deutschland/China, PI in Berlin/China sowie ein von DMEGC Solar ausgewähltes und vom Kunden genehmigtes, nach ISO IEC 17025 akkreditiertes, unabhängiges drittes Prüfinstitut (diese Genehmigung darf nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden) mit der Überprüfung des Anspruchs beauftragt. Die Entscheidung eines solchen Instituts, ob eine Nichteinhaltung der Garantie vorliegt, ist endgültig und ausschließlich. Kann ein solches Institut die Nichteinhaltung der Garantie nicht bestätigen, so gehen alle dadurch entstehenden Gebühren und Kosten zu Lasten des Kunden.

9. Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil, eine Bestimmung oder eine Klausel der Garantie oder deren Anwendung auf eine Person oder einen Umstand für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so bleiben alle anderen Teile, Bestimmungen, Klauseln oder Anwendungen dieser „Beschränkten Garantie“ davon unberührt; zu diesem Zweck werden solche anderen Teile, Bestimmungen, Klauseln oder Anwendungen dieser „Beschränkten Garantie“ unabhängig von den anderen behandelt.

10. Garantieübertragung

Vorbehaltlich einer schriftlichen Mitteilung an DMEGC Solar kann die Garantie in ihrer Gesamtheit (nicht teilweise) übertragen werden, wenn die Module an ihrem ursprünglichen Einbauort installiert bleiben.

Auf Anfrage von DMEGC Solar muss der Kunde innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt einer solchen Anfrage einen angemessenen Nachweis über sein Eigentum an den Modulen erbringen.

11. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Garantie ergeben, werden gemäß den geltenden Rechtsklauseln und Streitbelegungsverfahren des Modulliefervertrags zwischen dem ursprünglichen Kunden und DMEGC Solar behandelt und endgültig beigelegt.

12. Sonstiges

Die Bedingungen der Garantie sind an deren Aufnahme in eine vertragliche Vereinbarung zwischen DMEGC Solar und dem Kunden gebunden.

HENGDIAN GROUP DMEGC MAGNETICS CO., LTD.

Tel: +86-579-86310330

E-Mail: service@dmegc.com.cn

www.dmegcsolar.com

Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen Übersetzung und der englischen Originalfassung gilt ausschließlich die englische Originalfassung DMW-STD-0020.